

konkrete Fassung und Gesetzeskraft erlangen muß. Vorläufig und unverbindlich sei bemerkt, daß für die Befreiung der heutige Wert und nicht etwa der Vorkriegswert maßgebend sein wird. Die Art des Eigentums, ob beweglich oder unbeweglich (Waren, Grundstücke oder Gebäude usw.), erscheint wahrscheinlich unwesentlich. Einer Klärung bedarf auch noch die Frage, ob Erben in die vollen Rechte des Erblassers eintreten. — Sobald der Text der gesetzlichen Verordnung bekanntgegeben ist, ist die Auskunftsstelle des Hansa-Bundes, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 36, bereit, Interessenten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Vorträge für Buchhändler in Stuttgart. — Der Wohlfahrtsausschuß für den Stuttgarter Buchhandel (i. A. G. Kilpper, J. Maier) ladet den Stuttgarter Buchhandel zu einer lehrreichen Vortragsreihe mit nachstehendem Rundschreiben ein: Die Fülle der literarischen Erscheinungen der letzten Jahre ist so groß, daß es dem in der Tagesarbeit stehenden Buchhändler nicht mehr möglich ist, sich durch eigene Prüfung einen Überblick und ein Urteil über das Wertvollste der deutschen und ausländischen Literatur zu verschaffen, und doch darf der Buchhändler, wenn er seiner kulturellen und wirtschaftlichen Aufgabe gewachsen bleiben soll, auf eine lebendige Fühlungnahme mit dem Schrifttum unserer Tage nicht verzichten. Aus diesem Grunde haben wir es für eine unserer nächsten und wichtigsten Aufgaben gehalten, dem Stuttgarter Buchhandel, insbesondere unsern Sortimentern, die Möglichkeit einer kurzen, aber doch für die Praxis ausreichenden Orientierung über die wichtigsten Erscheinungen der letzten Jahre zu vermitteln und eine Vortragsreihe zu veranstalten, für die sich der in literarischen Kreisen bestens bekannte schwäbische Schriftsteller Herr Martin Lang freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Das Programm der Vortragsreihe ist folgendes:

- 25. Oktober: Schwäbische Dichtung;
- 1. November: Erzählende Literatur, 1. Teil;
- 8. November: Erzählende Literatur 2. Teil;
- 15. November: Gedichte, Buchdramen, Briefbücher, Lebensbilder;
- 22. November: Ausländische Literatur;
- 29. November: Wissenschaftliche Literatur (insbesondere Philosophie, Geschichte, Kunst- und Naturwissenschaften);
- 6. Dezember: Jugendschriften.

Die Vorträge finden jeweils abends 8 Uhr im Vereinslokal des Württembergischen Buchhändlervereins (Eberhardsbau, II. Stock) statt. Die Einschreibgebühr für alle 7 Vorträge beträgt 4 M. Anmeldungen sind (für die einzelnen Geschäfte möglichst zusammen) an Herrn Prokurist J. Maier i. S. Ferd. Enke zu richten.

Die Prinzipals- und Gehilfenanträge zu der am 25. Oktober beginnenden Sitzung des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker sind vom Tarifamte veröffentlicht worden. Die Prinzipale beantragen u. a. die Beibehaltung der bisherigen 48stündigen Wochenarbeitszeit, die aber an den einzelnen Tagen der Woche und in den einzelnen Abteilungen eines Betriebes verschieden sein könne. Für die Entlohnung soll der Grundsatz gelten, daß nur wirklich geleistete Arbeit bezahlt wird. Zeitlohn und Stücklohn sollen zulässig sein. Statt der bisherigen Wochenlöhne beantragen die Prinzipale, daß die Lohnzahlung nach Stundenlöhnen erfolgt. Als Überstunden sollen nur solche Arbeitsstunden gelten, die über die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen. U. a. beantragen die Prinzipale noch, eine unterschiedliche Entlohnung der Verheirateten und Ledigen vorzunehmen und den neu abzuschließenden Tarif tunlichst auf alle mit dem Buchdruckgewerbe verbundenen graphischen Berufszweige auszudehnen.

Aus der großen Fülle der Gehilfenanträge, die zudem nur im Auszug bekanntgegeben werden, ist zunächst bemerkenswert der Antrag auf Schaffung einer besonderen Klasse zum Lohnausgleich für Gehilfen mit kinderreicher Familie, sowie zur Durchführung von Ferien nach der Dauer der Berufszugehörigkeit. Dieser Lohnausgleichsklasse sollen neben Prinzipalsbeiträgen auch die den Satz von 8 Prozent übersteigenden Betriebsgewinne zugeführt werden. Des weiteren wird eine Erhöhung der Steuerzuschläge mit sofortiger Einführung und die Behebung der Arbeitslosigkeit durch Einstellung von Gehilfen beantragt. Hinsichtlich der Arbeitszeit beantragen die Gehilfen eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden (für Maschinenseher nur 7½ Stunden, bei Schichtwechsel 7 Stunden einschließlich einer halben Stunde Puzzeit), die aber Sonnabends und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen nur 4 Stunden betragen soll. In Wirk-

lichkeit käme also eine Wochenarbeitszeit von etwa 43 bzw. 38 Stunden heraus. Nachtarbeit nach 11 Uhr abends und Sonn- und Feiertagsarbeit sollen verboten sein. Was die Lohn- und Arbeitsbedingungen ferner betrifft, so soll u. a. die Entschädigung von 25% des ausfallenden Lohnes bei Verkürzung der Arbeitszeit beibehalten werden. Als Mindestlohn werden für Klasse A (bis zu 20 Jahren) 150 M. und für Klasse B (über 20 Jahre) 160 M. gefordert. Zu diesen Grundlöhnen sollen dann die Lokalzuschläge und die Teuerungszuschläge kommen. Der 1. Mai und der 9. November (Revolutionstag) sollen als gesetzliche Feiertage gelten. Die Berechner sollen gleichfalls Anspruch auf Entschädigung gesetzlicher Feiertage haben. Als nicht erhebliche Zeit für Dienstbehinderungen im Sinne des § 8 des Tarifs bzw. § 616 BGB. soll die Dauer von zwölf Tagen gelten (bisher im Höchstenfall drei Stunden). Was die Überstunden betrifft, so beantragen die Gehilfen zunächst die wöchentliche Zusammenlegung derselben. Für die ersten beiden Überstunden sollen 33½%, für die nächsten beiden Stunden 50%, für alle übrigen Stunden 66⅔% Aufschlag gezahlt werden; für Maschinenseher 40, 60 und 75% (die Löhne der Maschinenseher und Korrektoren sollen 25% höher sein). Die Lokalzuschläge sollen nach fünf Klassen abgestuft werden (5, 10, 15, 20 und 25%). Die jetzt noch bestehenden Zwischenstufen von 2½, 7½, 12½ und 17½% sollen also in Wegfall kommen. Die für den Zuschlag maßgebende Entfernungsgrenze soll auf 20 Kilometer erhöht werden (bisher 10 Kilometer). Während die Höchstgrenze der Ferien bisher 15 Tage betrug, beantragen die Gehilfen eine Höchstgrenze von 18 Tagen. Für die Bemessung der Ferien bzw. für das Anrecht auf dieselben soll nicht, wie bisher, die Dauer der Geschäftszugehörigkeit, sondern die Zeit der Berufszugehörigkeit maßgebend sein (einschließlich der Lehrzeit). Das Berechnen an den Set- und Tasmaschinen soll verboten werden; bedingungsweise wird diese Forderung auch für das Berechnen im Handsatz erhoben. Weitere Anträge betreffen Sonderbestimmungen für Maschinenmeister, Stereotypenre, Galvanoplastiker und Korrektoren. In Rücksicht auf die zunehmende Arbeitslosigkeit soll der Maternaustausch verboten werden. Über die Annahme des abgeschlossenen Tarifs soll eine Urabstimmung der Tarifkontrahenten stattfinden. Zum Schluß haben die Gehilfen noch eine Anzahl Wünsche in Form von »Empfehlungen« niedergelegt, deren erste lautet: Der Tarifausschuß soll an die Regierungen des Reiches und der Länder sowie an wissenschaftliche und gemeinnützige Körperschaften zu dem Zweck herantreten, diejenigen Druckaufträge von wissenschaftlicher und allgemeiner Bedeutung, die gegenwärtig keine Verleger finden, zur Ausführung bringen zu lassen und gegebenenfalls Mittel für diesen Zweck bereitzustellen.

Aus dieser Auslese der Gehilfenanträge läßt sich bereits unschwer der Schluß ziehen, wie überaus schwierig sich die diesmaligen Tarifverhandlungen gestalten werden, und wie ernst die gegenwärtige Lage im deutschen Buchdruckgewerbe ist.

Leipziger Mesadreibücher. — In unserm Bericht über den »Buchhandel auf der Leipziger Herbstmesse 1920« (Bbl. Nr. 203) hatten wir bemängelt, daß der Meskatalog dem Vertriebe durch den Buchhandel mit der Begründung entzogen war, daß die teure Herstellung die Gewährung eines angemessenen Rabatts nicht zulasse, und daran noch einige Bemerkungen geknüpft. Jetzt schreibt uns das Mesamt für die Musteressen, daß es sich um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt habe, zu der es durch die Trennung des Gesamtwerkes in Einzelbände und die bei allen Bänden verschiedene hohe Auflage gezwungen gewesen sei. »Es war uns unmöglich«, sagt das Mesamt, »den umfangreichen Wünschen des Buchhandels um Kommissionsüberweisung nachzukommen, da wir doch in erster Linie unsere eigenen Verkaufsstellen während der Messtage beliefern mußten. Wir hoffen zuversichtlich, für die nächste Messe dem Buchhandel unsere Mesadreibücher wieder wie früher zum Vertriebe übergeben zu können, und wir haben diese unsere Ansicht auch den an unseren Verlagswerken interessierten Kreisen bei Nachfrage bereits bekanntgegeben.«

Bewirtschaftung des Zeitungsdruckpapiers. — Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über Druckpapier vom 30. September 1920 wird das Bezugsrecht für Zeitungsdruckpapier für das 4. Vierteljahr 1920 festgesetzt. Eine Veränderung in der Höhe des Bezugsrechtes gegenüber dem 3. Vierteljahr 1920 ist nicht eingetreten, dagegen bedarf es, wie wir wiederholt mitteilen, für die Folge zum Bezuge und Verbrauch von maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier, das nicht zur Herstellung von Tageszeitungen dient, nicht mehr der Genehmigung der Wirtschaftsstelle. Bewirtschaftet wird also seit dem 1. Oktober 1920 nur noch das zur Herstellung von Tageszeitungen dienende Druckpapier.